Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte das Gaststättengesetz (GastG) sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Nach § 2 GastG bedarf es für den Betrieb einer Gaststätte einer Erlaubnis.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Nach § 4 GastG müssen diejenigen, die eine Gaststätte betreiben wollen, über die erforderlichen Kenntnisse im Lebensmittelrecht verfügen.  
  
Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen  
Die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette.  
  
Lärmbelästigung  
Es muss sichergestellt werden, dass keine unzumutbaren Lärmbelästigungen in der Umgebung entstehen.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Als Pflichtiger kommt Michael Graeter in Betracht, da er die Gaststätte betreiben möchte und somit die Erlaubnis beantragt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 5 GastG ein Ermessen bei der Erteilung der Erlaubnis. Die Anordnung der Stadt Kehl, die fehlenden lebensmittelrechtlichen Kenntnisse nachzuweisen und die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, um die Gesundheit der Gäste und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.  
  
Bestimmtheit  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss bestimmt genug formuliert werden, um den Pflichtigen in die Lage zu versetzen, die Anforderungen zu erfüllen.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 4 GastG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist örtlich zuständig.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte in diesem Verfahren.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung ist gemäß § 28 VwVfG vorgesehen, um Michael Graeter die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung der Stadt Kehl kann schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss schriftlich begründet werden.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 58 VwVfG erforderlich.  
  
Bekanntgabe  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss gemäß § 41 VwVfG bekanntgegeben werden, um wirksam zu werden.